

Merkblatt für den Besuch (Stand: 23.02.2011)

Besucher müssen sich gegenüber den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Waldeck durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

Die Besuchszeit beträgt in der Regel 60 Minuten.

Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden.

Minderjährige über 14 Jahren bedürfen einer eigenen Besuchserlaubnis.

Das Einbringen von Gegenständen einschließlich Nahrungs- und Genussmitteln sowie Bedarfsartikel (Zeitungen, Bücher, Blumen etc.) ist untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Einbringe- und Aushändigungsgenehmigung vor.

Es empfiehlt sich deshalb, Münzgeld (0,05 – 2 €) bereit zu halten.

Der Austausch von Wäsche- und Kleidungsstücken ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Anstalt zulässig.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Dem Gefangenen darf **nichts** übergeben werden.

Körperliche Kontakte sind **untersagt**. Übertretungsversuche führen zum Abbruch des Besuches sowie zu Anzeigen an die Polizei gem. § 115 OWiG. Außerdem können Besuchssperren und Hausverbot erteilt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass verspätetes Erscheinen zum Besuchstermin zu Wartezeiten bzw. neuer Terminvereinbarung führen kann!